Sicherheitsförderung im Schulsport

Infoschreiben der Fachschaft Sport des Städtischen Gymnasiums Eschweiler

Wichtige Hinweise für den Sportunterricht:

- Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich von allen Beteiligten **angemessene und passende Sportkleidung** zu tragen.
    - Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein.
    - Sie muss der sportlichen Tätigkeit, der Sportstätte, der jeweiligen Witterung und den jeweiligen Temperaturen angepasst sein.
    - Das Tragen der Sportkleidung unter der Alltagskleidung vor und nach der schulsportlichen Veranstaltung ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für das in der Sportstätte verwendete Schuhwerk.
    - Bei der Ausübung bestimmter Sportarten ist besondere Schutzausrüstung notwendig (z. B. beim Ringen & Kämpfen benötigt man lange Sportkleidung ohne Reißverschlüsse).
    - Bei Aktivitäten im Freien ist auf ausreichenden Sonnenschutz zu achten.
    - Kleidungsstücke und Sportbekleidung, die aufgrund religiöser Ansichten getragen werden, müssen den zuvor genannten Punkten entsprechen und dürfen die eigene Sicherheit und die der anderen nicht gefährden.
    - Die Sportkleidung darf nicht zu freizügig sein.
- **(Therapeutische) Hilfsmittel** (z. B. Brillen, lose Zahnspangen) dürfen nicht zu Gefährdungen führen und sind ggf. abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die beim Sporttreiben eine Brille benötigen, müssen Kontaktlinsen oder eine sportgerechte Brille tragen. Eine sportgerechte Brille erfüllt folgende Anforderungen:
    - *Die Brille ist leicht und frei von scharfen Kanten.*
    - *Die Kunststoff-Fassung ist elastisch und schwer zerbrechlich.*
    - *Die Kunststoffgläser sind splitter- und bruchfrei.*
    - *Die Brillenhalterung ist so geformt, dass sie der Brille einen festen Halt gibt.*
- Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, müssen diese für den jeweiligen Sportbereich geeignet sein.
- **Schmuck, kosmetische Besonderheiten:** Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel müssen abgeklebt werden.

- Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z. B. Zungenpiercing)

→ In letzter Instanz entscheidet die Lehrkraft über die Angemessenheit der Sportkleidung unter Berücksichtigung der genannten Sicherheits- und Hygieneaspekte.

→ Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Weitere Aspekte für den Sportunterricht:

- **Nahrungsmittel:** Das Trinken ist während des Schulsports grundsätzlich erlaubt**, jedoch in der Regel in gemeinsamen Trinkpausen**. Die Behältnisse müssen bruchsicher sein und werden vor der Halle deponiert und nicht mit in die Halle genommen. Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch während sportlicher Aktivität keine festen Nahrungsmittel und auch keine Kaugummis, Bonbons etc. zu sich nehmen. Über Ausnahmen (z. B. bei bestimmten Erkrankungen) entscheiden die Lehrkräfte.

- Wenn ein Schüler / eine Schülerin **sportuntauglich** ist, z. B. aufgrund einer Verletzung, aufgrund einer leichten Erkältung, usw., **wird trotzdem PASSIV am Sportunterricht teilgenommen und eine Entschuldigung muss (evtl. nachträglich) vorgelegt werden.** Fehlstunden aufgrund einer Sportuntauglichkeit werden nicht entschuldigt.

- **Arztbesuche** sind für die Zeit außerhalb des Unterrichts zu planen. Für Arztbesuche, die nicht außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden können, ist eine Beurlaubung zu beantragen. Darüber hinaus stellen Besuche in Studios, Praxen oder Geschäften, in denen körperliche Eingriffe vollzogen werden (z.B. Piercing-, Tattoo-, Haar-, Nagelstudios) keinen zu entschuldigenden Grund dar, warum man nicht am Sportunterricht teilnehmen kann.

- Wenn SchülerInnen z.B. aus religiösen Gründen **fasten**, sind sie dennoch verpflichtet regelmäßig und regulär am Sport- und Schwimmunterricht teilzunehmen.

- Die SchülerInnen **gehen fünf Minuten vor Ende der Pause am Neben- oder Hauptgebäude los, sodass sie pünktlich, aber nicht überpünktlich, an der Sporthalle ankommen**, da es keine Aufsicht vor der Sporthalle gibt und diese auch nicht von den Sportlehrkräften zu gewährleisten ist. Dasselbe gilt für die erste Stunde.

- Die SportlehrerInnen betreten die Sporthalle als erste und verlassen diese als letzte.

- **Wertgegenstände** sollten aus den Umkleidekabinen mit in die Halle genommen und an einer festgelegten Stelle (in einem Kasten) deponiert werden. Es wird keine Haftung für verlorene Wertgegenstände übernommen.

Grundlage / Quelle: Sicherheitsförderung im Schulsport: Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport, Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztag und in weiteren schulischen Veranstaltungen, Hrsg. vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (1. Auflage, 2020)